Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1065

15. 08. 91

Sachgebiet 450

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/1009 —

Pläne der Bundesregierung in bezug auf den § 182 StGB

In Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die Pläne der Bundesregierung in bezug auf den § 175 StGB (Drucksache 12/954) teilt die Bundesregierung mit, daß nach dem Gesetzentwurf des Bundesministers der Justiz § 175 StGB aufgehoben und eine neue einheitliche Jugendschutzvorschrift in § 182 StGB eingestellt wird. Der bisherige § 182 erfaßt allerdings nur den vollzogenen Beischlaf zwischen einem über 18jährigen Mann und einer unter 16jährigen Jugendlichen. Dem Gesetzentwurf des Bundesministers der Justiz zufolge, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, sollen hingegen schon „sexuelle Handlungen" zwischen über 18- und unter 16jährigen unabhängig vom Geschlecht bestraft werden können. Außerdem ist in dem internen Gesetzentwurf vorgesehen, das Strafmaß von bisher bis zu einem Jahr auf bis zu drei Jahren zu erhöhen. Die ursprünglich im Gesetzentwurf bestehende Absicht, aus dem bisherigen Antragsdelikt ein Offizialdelikt zu machen, wurde vom Bundesminister der Justiz in der Zwischenzeit zurückgenommen.

In der Beantwortung der oben erwähnten Kleinen Anfrage erklärt die Bundesregierung: „Dieser einheitliche Schutzzweck zielt darauf ab, eine mögliche Diskriminierung männlicher Homosexueller zu vermeiden und die strafrechtlich wünschenswerte Gleichbehandlung homo- und heterosexueller Handlungen zu verwirklichen."

1. Müssen heterosexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen unter 16 und über 18jährigen vor allem deswegen erstmals strafbar gemacht (wenn die Frau über 18 ist) bzw. strafrechtlich verschärft werden (wenn der Mann über 18 ist), um homosexuelle Kontakte zwischen Männern über 18 und unter 16jährigen weiterhin unter Strafe stellen zu können, oder überwiegen andere Begründungen, und wenn ja, auf welchen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen beruhen diese?

Wie schon bei der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 14. August 1991 übermittelt. Die Antwort ist mit dem Bundesminister für Frauen und Jugend abgestimmt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Plänen der Bundesregierung in bezug auf § 175 StGB (Drucksache 12/874 und Drucksache 12/954) dargelegt, berechtigt der mit Verfassungsrang ausgestattete Kinder- und Jugendschutz den Staat, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse fernzuhalten, die sich auf ihre Einstellung zum Geschlechtlichen und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können (BVerfG, NJW 1991, 1471, 1472). Schon die ernsthafte Möglichkeit schädlicher Einwirkungen rechtfertigt ein Tätigwerden des Gesetzgebers durch Pönalisierung sexueller Handlungen gegenüber und mit Jugendlichen, um sie vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene zu schützen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist ein nachteiliger Einfluß auf die Persönlichkeitsentwicklung nicht auszuschließen. Hier geht es um eine Altersgruppe, bei der ein Mangel an sexueller Erfahrung oder psychischer Reife dazu führen kann, daß die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher sexueller Selbstbestimmung noch fehlt und dadurch ein sexueller Mißbrauch durch Erwachsene möglich wird. Die Ausnutzung sexueller Unerfahrenheit oder allgemeiner Unreife ist sowohl bei hetero- wie auch bei homosexuellen Handlungen denkbar und kann von vornherein nicht auf männliche oder weibliche Jugendliche beschränkt werden.

2. Welche Nachteile hatte das bisherige Fehlen einer verschärften Vorschrift für heterosexuelle Jugendliche unter 16?

Bei der gegenwärtigen Rechtslage bleibt der sexuelle Mißbrauch gegenüber heterosexuellen Jugendlichen mit Ausnahme der von § 182 StGB erfaßten Verführung straflos. In diesen Fällen ist – wie im einzelnen schon in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt – nicht auszuschließen, daß dies in Anbetracht ihrer unfertigen Entwicklung für sie nachteilige Veränderungen ihrer Persönlichkeit auslösen kann.

3. Der Beischlaf sowie sexuelle Kontakte zwischen Frauen über 18 und Jungen unter 16 waren bisher außerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen völlig straffrei.

   Welche Nachteile sind männlichen Jugendlichen bzw. der Gesellschaft insgesamt daraus erwachsen?

Wie sich bereits aus den Antworten auf die Fragen 1 und 2 ergibt, ist bei sexuellem Mißbrauch männlicher Jugendlicher eine nachteilige Wirkung auf ihre persönliche und sexuelle Entwicklung nicht auszuschließen. Ausgesprochene Mißbrauchsfälle werden in der Praxis allerdings nur selten vorkommen.

4. Falls keine eklatanten Schädigungen nachweisbar sind: Was veranlaßt die Bundesregierung dazu, bisher straffreie Kontakte zwischen Frauen über 18 und Jungen unter 16 jetzt als möglichen Straftatbestand ins Strafgesetzbuch aufzunehmen?

Die ernsthafte Möglichkeit schädlicher Einwirkungen gibt der Bundesregierung Anlaß, Handlungen Erwachsener zu pönalisieren, durch die Jugendliche unter Ausnutzung ihrer Unreife oder Unerfahrenheit sexuell mißbraucht werden.

5. Wie rechtfertigt die Bundesregierung ihre bisherige Untätigkeit im Bereich des Schutzes von unter 16jährigen Jungen und Mädchen vor sexuellen Kontakten mit über 18jährigen mit Hinblick auf die in der Beantwortung der oben erwähnten Kleinen Anfrage erteilten Aussage der Bundesregierung unter Hinweis auf Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz, „schon die ernsthafte Möglichkeit schädlicher Einwirkungen rechtfertigt ein Tätigwerden des Gesetzgebers durch Pönalisierung sexueller Handlungen gegenüber und mit Jugendlichen, um sie vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene zu schützen"?

Die Verhandlungen zum und die Regelung im Einigungsvertrag waren Auslöser, den Inhalt der bislang dem Schutz sexueller Selbstbestimmung dienenden Vorschriften der §§ 175, 182 StGB neu zu bestimmen. Die auch im Interesse einer innerdeutschen Rechtsangleichung notwendige Schaffung einer einheitlichen Regelung für das gesamte Bundesgebiet führte zu der Konzeption einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift, die uneingeschränkt den sexuellen Mißbrauch Jugendlicher verhindern will.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333